

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schinkel vom 14.11.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 58), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2006 folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ABSCHNITT

§ 1	Allgemeines	2
-----	-------------------	---

II. ABSCHNITT Abwasserbeitrag

§ 2	Grundsatz	2
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 4	Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	3
§ 5	Beitragsatz für die Schmutzwasserbeseitigung	4
§ 6	Beitragspflichtige	4
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht	4
§ 8	Vorauszahlungen.....	5
§ 9	Veranlagung, Fälligkeit	5

III. ABSCHNITT Abwassergebühr

§ 10	Grundsatz.....	5
§ 11	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 12	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
§ 13	Gebührensatz	7
§ 14	Gebührenpflichtige.....	7
§ 15	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	7
§ 16	Erhebungszeitraum.....	8
§ 17	Veranlagung und Fälligkeit	8

IV. ABSCHNITT Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18	Erstehung des Erstattungsanspruchs, Vorauszahlung.....	8
§ 19	Veranlagung und Fälligkeit	9

V. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 20	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	9
§ 21	Datenverarbeitung	9
§ 22	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 23	In-Kraft-Treten	10

I. ABSCHNITT

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14.11.2006 als selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder den Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

II. ABSCHNITT

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Schinkel erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung der Abwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile, und zwar
 - a) für die Herstellung einen Anschlussbeitrag gemäß § 5 dieser Satzung
 - b) für den Ausbau, den Umbau sowie die Erneuerung Beiträge gemäß der Festsetzung gesonderter Beitragssatzungen.

Es werden getrennte Beiträge für die Schmutzwasseranlage und für die Niederschlagswasseranlage erhoben.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau sowie die Erneuerung.
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus der Kläranlage, den Pumpstationen, den Haupt-sammeln, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - b) von Straßenkanälen,

- c) von Grundstücksanschlussleitungen für den ersten Grundstücksanschluss mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen einschließlich der Reinigungsschächte.
- (3) Als beitragsfähiger Aufwand ist der durchschnittliche veranschlagte Aufwand für die gesamte Abwasseranlage zugrunde zu legen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgestellt ist, wenn sie nach der Verkaufsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Geschossflächenmaßstab erhoben.
- (2) Die Geschossfläche errechnet sich bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, durch die Vervielfältigung der Grundstücksfläche und der festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, ist die Geschossfläche bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung zu ermitteln; dies gilt auch dann, wenn ein Bebauungsplan eine Geschossflächenzahl nicht enthält. Die Geschossfläche ist gem. § 20 BauNVO nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.
- (4) Bei unbebauten Grundstücken ist die Geschossfläche nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, ist die Geschossfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten zugrunde zu legen.
- (6) Bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
- (7) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Geschossflächen für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücken unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 5

Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser beträgt 33,03 EUR je m² beitragspflichtiger Geschossfläche.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

Für Gewerbebetriebe ist der Gewerbetreibende beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Gesamtheit der Abwasseranlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss.
- (5) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 7 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Vorteil entstehen lassen.

§ 8 Vorauszahlungen

Auf den voraussichtlichen Beitrag können Vorauszahlungen bis zu 80 % des Betrages gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Die Gemeinde kann in Härtefällen Ratenzahlungen oder Verrentung bewilligen.
- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang (§ 7 der Abwassersatzung) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 AO 77 bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

III. ABSCHNITT

Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken im Erhebungszeitraum zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und bei gärtnerischen Betrieben wird die nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge von der Gemeinde geschätzt. Hierbei muss für jede am 20.09. des dem Gebührenjahr vorangegangenen Kalenderjahres im Betrieb wohnhafte Person eine Wassermenge von mindestens 40 m³ pro Jahr berechnet werden.

Solche Wahrscheinlichkeitsberechnung ist auf Antrag auch für andere Betriebe vorzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass von dem abgenommenen Frischwasser weniger als 80 % der Abwasseranlage zugeführt wird.

- (6) Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April - September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober - März verbleibt. Die/Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 01. April bis 30. September Ablesungen vornimmt, um den halbjährlichen Verbrauch feststellen zu können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der/des Antragstellerin/Antragstellers auf deren/dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Von dem Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und der befestigten Fläche des Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt, erhoben (Entwässerungsfläche). Satz 1 gilt für Niederschlagswasser, das über einen Grundstücksanschluss oder in anderer Weise (z. B. über die Straßeneinläufe oder Nachbargrundstücke) in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Der Gebührenbemessung ist die am 01. Dezember des Bemessungszeitraumes vorhandene bebaute und befestigte Fläche zugrunde zu legen. Berechnungseinheit ist eine Fläche von 50 m². Bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist auf- oder abzurunden. Liegt die gebührenpflichtige Fläche insgesamt unter 50 m², ist eine Berechnungseinheit anzusetzen.

§ 13

Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,52 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je 50 m² Entwässerungsfläche 17,81 EUR.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die/der Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der/des Eigentümerin/-Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 AO der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die/den neuen Pflichtige/n über. Wenn die/der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorangeht.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge anteilig errechnet. Ist im vergangenen Kalenderjahr Wasser nicht oder zeitweise verbraucht worden, wird die zugrunde zu legende Wassermenge vorläufig geschätzt und endgültig der tatsächliche Verbrauch des Erhebungszeitraumes berücksichtigt. In diesem Falle wird der/dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Gebührenjahres ein Abrechnungsbescheid erteilt.
- (3) Die Abwassergebühr und die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Abwassergebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, die Abschlagszahlung zu den Zahlungsterminen des Abs. 1. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

IV. ABSCHNITT

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Erstehung des Erstattungsanspruchs, Vorauszahlung

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. § 6 gilt entsprechend. Der erste Grundstücksanschluss an den Schmutzwasserkanal ist gem. § 2 Abs. 2 Buchst. c) im Beitrag enthalten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs zu verlangen.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Vorauszahlung gilt dies entsprechend.

V. ABSCHNITT

§ 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 21 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz durch die Gemeinde zulässig:

Personen- und grundstücksbezogene Daten aus

1. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und WobauErlG
2. den Grundbüchern beim Grundbuchamt
3. den Bestandsblättern des Katasteramtes
4. den Grundsteuerakten
5. den Bauakten
6. der Meldekartei
7. den Verbrauchsdaten der Wasserversorgungsgenossenschaft Schinkel e.G.
8. den Verbrauchsdaten der Wasserbeschaffungsgemeinschaft Siedlung Vollstedt/Raiffeisenstraße

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und sie weiterverarbeiten.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 4 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Oktober 1996 außer Kraft.

Schinkel, den 14.11.2006



Gemeinde Schinkel
- Bürgermeister -